

Hauptsatzung der Gemeinde Woltersdorf

Landkreis Lüchow- Dannenberg

Präambel

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBL. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. September 1993 (Nds. GVBl. Seite 359), hat der Rat der Gemeinde Woltersdorf in seiner Sitzung am 09. März 1995 folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung „Gemeinde Woltersdorf“
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Lüchow.

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Woltersdorf ist hügel förmig geteilt von blau und gelb; es zeigt oben eine eintürmige weiße Kirche und unten einen großen mit drei kleinen schwarzen Felsen.
- (2) Die Farben der Gemeinde sind Blau-Gelb.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift Gemeinde Woltersdorf.

§ 3

Zuständigkeit des Rates

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Absatz 1 Ziffer 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 2.000,- DM übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde nach § 40 Absatz 1 Ziffer 18 NGO mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Gemeindedirektor beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und deren Vermögenswert 500,- DM nicht übersteigt.

§ 4

Vertreter des Ratsvorsitzenden

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister wird durch die/den 1. stellv. Bürgermeisterin/Bürgermeister vertreten. Ist diese/dieser verhindert, so tritt an ihre/seine Stelle die/der 2. stellv. Bürgermeisterin/Bürgermeister.

§ 5

Verwaltungsausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 22 c NGO von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragsstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Den Antragstellerinnen oder Antragstellern kann aufgegeben werden, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl vorzulegen.
- (3) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen der Absätze 1 und 2 nicht entsprochen ist.
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Woltersdorf zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern zurückzugeben.
Dieses gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.)
- (5) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (6) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen und Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (7) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 40 Absatz 1 NGO ausschließlich zuständig ist.
Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 7

Entfällt

§ 8

Entfällt

§ 9

Geschäfte der laufenden Verwaltung

In der Gemeinde Woltersdorf gehören zu den Geschäften der laufenden Verwaltung die Aufgaben des Verwaltungsvollzuges, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind. Dazu gehören insbesondere,

- a) Die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs.
- b) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandeln, die bei Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmung vorgeschrieben oder zulässig sind, Verfügung über Deckungsreserven, Stundung von Forderungen, Erteilung von Prozessvollmachten Einlegung von Rechtsmitteln einschließlich Klagen vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeits- und Verwaltungsgerichten, Löschungsbewilligungen Abtretungserklärungen, Vorrangseinräumung.
- c) Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:

Bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen	1 000,- DM
Bei Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten	500,- DM
Bei Verfügung über das Gemeindevermögen	500,- DM
Bei der Bestellung von Erbbaurechten bis zum Jahreszinsbetrag von	100,- DM
Bei der Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit ein unabweisbares Bedürfnis vorliegt	1 000,- DM
Bei Abschluss von miet- und Pachtverträgen 8jahresbeträge)	500,- DM
- d) Abgabe von Verpflichtungserklärungen im Rahmen von Bewilligungsverfahren.

§ 10

Unterzeichnungsbefugnis

- (1) Der Schriftverkehr der Gemeinde wird unter der Bezeichnung „Gemeinde Woltersdorf“ geführt.
- (2) Satzungen und Verordnungen sowie verpflichtende Erklärungen nach § 63 Abs. 2 NGO sind von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen.

§ 11

Öffentliche Bekanntmachungen

Einwohnerversammlungen

- (1) Die Bekanntmachungen nach der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden und Landkreise in Verkündungsblättern erfolgen in der Elbe-Jeetzel- Zeitung.
Die sonstigen Bekanntmachungen sind im amtlichen Aushangkasten der Gemeinde vorzunehmen.
Besteht die Gemeinde aus mehreren Ortsteilen, so ist in jedem Ortsteil ein amtlicher Aushangkasten anzubringen, in dem die Bekanntmachungen veröffentlicht werden.
Betrifft eine Bekanntmachung nur einen Ortsteil, so genügt es, wenn die Bekanntmachung im amtlichen Aushangkasten dieses Ortsteiles allein veröffentlicht wird.
- (2) Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des

Gemeindegebiets. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlung sind gemäß Absatz 1 mindestens sieben Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekanntzumachen.

Artikel II

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Woltersdorf tritt rückwirkend am 1. September 1996 in Kraft.

Gemeinde Woltersdorf, den 10. April 1997

Gemeinde Woltersdorf

Gez. Böttcher

Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 6 (4) NGO öffentlich bekanntgemacht. Die nach § 7 (2) NGO erforderliche Genehmigung wurde am 23.06.1997 unter dem Aktenzeichen 103 56.01 vom Landkreis Lüchow- Dannenberg erteilt.

Böttcher

Bürgermeister

Quelle:

Hauptsatzung der Gemeinde Woltersdorf

Änderungen zur o.g. Hauptsatzung:

Änderung zur Hauptsatzung vom 10.04.1997